



10 Jahre EU-Ausschuss

Am 15. Dezember 1994 konstituierte der Bundestag den „Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union“. Bis zur ersten Direktwahl der Mitglieder des Europäischen Parlamentes 1979 hatte die Entsendung von Mitgliedern des Bundestages ins Europäische Parlament eine enge personelle Verzahnung und so eine Abstimmung zwischen dem nationalen und europäischen Parlament gewährleistet. Nach 1979 wurden in Folge verschiedene Formen der Mitwirkung des Bundestages in europäischen Angelegenheiten von der Europa-Kommission des Bundestags über den Unterausschuss des Auswärtigen Ausschusses für die Fragen der Europäischen Gemeinschaft, den EG-Ausschuss und den Sonderausschuss Europäische Union erprobt und dabei schrittweise ausgebaut.

Mit dem Vertrag von Maastricht hatten die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zusätzliche hoheitliche Aufgaben auf die europäische Ebene übertragen. Dadurch verschärften sich die Schwierigkeiten, die sich dem Bundestag seit den Römischen Verträgen von 1957 bei der Mitgestaltung europapolitischer Entscheidungen stellten: Eine effiziente Verarbeitung der Vielzahl an europäischen Rechtssetzungsmaßnahmen hatte sich im Rahmen der bestehenden Strukturen als ebenso problematisch erwiesen wie die zeitnahe Einwirkung auf die Bundesregierung, dem zentralen nationalen Entscheidungsträger auf europäischer Ebene.

Mit dem Maastrichter Vertrag wurden die Mitwirkungsrechte des Bundestages in Angelegenheiten der EU durch Aufnahme eines neuen Art. 23 ins Grundgesetz gestärkt. Gleichzeitig wurde Art. 45 GG eingefügt, der die Einsetzung des EU-Ausschuss mit bestimmten besonderen Rechten festlegte und diesem Ausschuss Verfassungsrang zuwies – eine erhöhte Bestandsgarantie, die nur drei weiteren Ausschüssen des Bundestages zukommt. Die Informations- und Mitwirkungsrechte des Bundestages wurden auch institutionell abgesichert. Damit fand ein Meilenstein der europäischen Integration, die Gründung der Europäischen Union durch den Vertrag von Maastricht, seine Ausprägung innerhalb der Organisation des Deutschen Bundestages.

Der EU-Ausschuss nimmt in vielerlei Hinsicht bis heute eine Sonderstellung ein. Seine Beratungstätigkeit beschränkt sich nicht auf einen bestimmten Politikbereich, sondern umfasst alle zentralen integrationspolitisch relevanten Vorhaben auf europäischer Ebene von der Erweiterung über die Herstellung des Binnenmarktes bis hin zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Aufgrund dieser ressortübergreifenden Querschnittszuständigkeit durchbricht er die Regel der Spiegelbildlichkeit von Bundesministerien und Parlamentsausschüssen.

Besonderheiten weist auch die Zusammensetzung des EU-Ausschusses auf. Neben 33 Bundestagsabgeordneten gehören ihm in der 15. Wahlperiode 15 Mitglieder des Europäischen Parlamentes an, allerdings ohne Stimmrecht. Zahlreiche Mitglieder des EU-Ausschusses gehören gleichzeitig als ordentliche Mitglieder anderen Fachausschüssen des Bundestages an. Dadurch erlangt der EU-Ausschuss nicht nur die für seine Querschnittsaufgabe notwendige breit gestreute Fachkompetenz in der Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzpolitik ebenso wie in der Innen- und Rechtspolitik und der Außen- und Sicherheitspolitik, sondern er kann auch seine Arbeit, die sich oft mit den Aufgabenfeldern anderer Ausschüsse überschneidet, parlamentsintern besser koordinieren. Der Vorsitz im Ausschuss wird traditionell von einem Abge-

ordneten der stärksten Oppositionsfraktion wahrgenommen. Vorsitzender ist derzeit Matthias Wissmann (CDU/CSU).

Der EU-Ausschuss verfügt über besondere Rechte bei der Behandlung von sog. EU-Vorlagen. Entwürfe von Richtlinien und Verordnungen, über die die Bundesregierung den Bundestag gemäß Art. 23 Abs. 2 S. 2 GG und dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Bundestag zum frühestmöglichen Zeitpunkt unterrichten muss, werden dem im Sekretariat des EU-Ausschusses angesiedelten Europabüro unmittelbar zugeleitet. In Abstimmung mit den Fachausschüssen werden sodann Überweisungsvorschläge erarbeitet. Neben dieser Schaltstellenfunktion in der Frühphase der Beratung verfügt der EU-Ausschuss über weitere besondere Befugnisse und kann beispielsweise zu Unionsvorlagen, die federführend von einem Fachausschuss behandelt werden, noch bis kurz vor deren Beratung Änderungsanträge stellen, was ihm eine flexible Einarbeitung unvorhergesehener Entwicklungen in Brüssel ermöglicht.

Gem. Art. 45 S. 2 GG in Verbindung mit § 93 a der Geschäftsordnung des Bundestages kann der EU-Ausschuss ermächtigt werden, gegenüber der Bundesregierung die Rechte des Bundestages wahrzunehmen. Damit ist die Möglichkeit gegeben, im Einzelfall flexibel und zeitnah auf die Sitzungsrhythmen der europäischen Entscheidungsgremien reagieren zu können. Von dieser besonderen Möglichkeit hat der EU-Ausschuss in ausgewählten Einzelfällen Gebrauch gemacht, etwa im Zusammenhang mit der Grundrechte-Charta, der europäischen Betrugsbekämpfungseinheit OLAF oder dem Europäischen Verfassungskonvent.

Die besondere Dynamik der Entwicklung der europäischen Rechtsetzung verlangt für eine effiziente Mitwirkung des nationalen Gesetzgebers eine möglichst umfassende sog. ex-ante-Befassung mit gesetzgeberischen Vorhaben. Gestaltungsmöglichkeiten nationaler Gesetzgeber, die infolge von Kompetenzverlagerungen entfallen, können potenziell nur über die Einflussnahme auf europäischer Ebene kompensiert werden, was wiederum umfassende und rechtzeitige Information und Befassung voraussetzt. Der EU-Ausschuss wird vor und nach den Sitzungen des Ministerrates von der Bundesregierung unterrichtet. Mit den Mitgliedern der Europäischen Kommission pflegt der Ausschuss einen regelmäßigen Informations- und Gedankenaustausch. Kontinuierlich überprüft er den Stand der Umsetzung europäischer Richtlinien in deutsches Recht. Der Ausschuss unterhält enge Kontakte zu den Parlamenten anderer EU-Mitgliedstaaten und der Beitrittskandidaten, sowohl auf bilateraler Basis als auch im Rahmen der 1989 gegründeten „Konferenz der Ausschüsse für Gemeinschafts- und Europa-Angelegenheiten der Parlamente der Europäischen Union“ (COSAC). So fügen sich Einzelaspekte und Verfahrensweisen zusammen zur Europakompetenz und Europafähigkeit des Parlamentes.

Der europäische Verfassungsvertrag und die ihm beigefügten Protokolle über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union sehen vor, dass in Zukunft die nationalen Parlamente im Rahmen eines „Frühwarnmechanismus“ über die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips wachen. Ihnen werden unmittelbar die Entwürfe europäischer Gesetzgebungsakte zugeleitet und sie erhalten unmittelbar alle Konsultationsdokumente der Kommission, die Rechtssetzungsprogramme sowie Dokumente zu politischen Strategien und müssen sich verfahrensrechtlich auf diese neuen Herausforderungen einstellen. Dieser Prozess hat der Diskussion über die Europakompetenz des Bundestages und die Rolle des nationalen Gesetzgebers neue Dynamik verliehen. Mit der parlamentarischen Mitverantwortung können in Zukunft Legitimität und Transparenz der europäischen Rechtsetzung weiter verbessert werden.

Quellen:

- Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente, CIG 87/04 ADD 1
- Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, CIG 87/04 ADD 1
- Michael Fuchs, Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen 1/244, S. 3 ff
- Annette Elisabeth Töller, Dimensionen der Europäisierung – Das Beispiel des Deutschen Bundestages, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen 1/244, S 25 ff

Verfasser/in: Heike Baddenhausen-Lange, RRef. Wolfram Spelten, Fachbereich XII-Europa,